

der jenseitigen Deputation nicht allenthalben beistimmen. Insbesondere gehen ihr Bedenken bei gegen die im jenseitigen Berichte S. 684 flg. entwickelte Meinung über die rechtliche Subsumtion der Entwendung von Perlenmuscheln aus Gewässern, sowie hinsichtlich der Frage, ob es reichsgesetzlich zulässig sei, Diebstähle, wenngleich des kleinsten Betrags, unter die landesgesetzlich mit Strafe bedrohten Feldpolizeicontraventionen einzureihen. Indessen erachtet sie es bei der vorsichtigen Fassung des von der zweiten Kammer angenommenen Antrags für unverfänglich, der hohen ersten Kammer

Anschluß anzurathen,
indem sie vorschlägt:

„Hohe erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer der Königlichen Regierung zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht, unbeschädigt der Reichsstrafgesetzgebung, zulässig sei, eine besondere Feldpolizeiordnung zu erlassen, in welcher auch die Entwendungen von Gegenständen der in Nr. 1, 2, 4 und 5 des Art. 2 des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 erwähnten Art von unbedeutendem Werthe und geringer Quantität mit aufzunehmen sind, und bejahenden Falls solche der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“

Dresden, den 11. Januar 1873.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von König.
Bürgermeister Müller.
Dr. Sichel.
Bürgermeister Hennig.
Dr. Heinze, Referent.